

MATTHIAS PULTE

Der rechtliche Status der Mainzer Katholisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe des Kanonischen Rechts und des deutschen Staatskirchenrechts – damals, heute, morgen

1. Die Gründung

Als die Katholisch-Theologie in die Mainzer Universität Einzug nehmen sollte, stellte sich 1946, ein Jahr nach Kriegsende, die staatskirchenrechtliche Lage in Deutschland und selbstredend auch in Mainz außerordentlich ungewiss dar. Einen souveränen deutschen Staat gab es noch nicht, statt seiner vier alliierte Verwaltungszonen für das, was der nationalsozialistische Wahn übriggelassen hatte. Zugleich schuf die Befreiung einen Aufbruch, auch einen Aufbruch des Geistes, der die Idee wiederbelebte, nach den Erfahrungen des moralischen Ausverkaufs auch in den Wissenschaften, deutsche akademische Traditionen neu zu denken und bewährte Modelle in die Gegenwart hinein zu implementieren. Die historische Genese der Mainzer Theologie ist bereits hinreichend würdigend beschrieben¹. Hier geht es um eine rechtliche Einschätzung aus rechtsge-schichtlicher und gegenwartsbezogener Sicht, denn Recht und Rechtsanwendung sind stets dynamisch und in den Kontext der Zeit hinein zu lesen. Das gilt sowohl für die kirchenrechtlichen als auch für die staatskirchenrechtlichen Normen, die die Mainzer Theologie betreffen. Aus universalkirchlicher kanonistischer Perspektive sind

¹ Vgl. oben in diesem Band Berger, Thomas, Die Anfänge der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 39; Baginski, Christophe / Springer, Klaus-Bernward, Die Bedeutung der katholischen Kirche für die Neugründung und die Anfänge der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, in: Mainzer Zeitschrift 92/93 (1997/98), 213-238.

historisch die einschlägigen Canones des Codex Iuris Canonici von 1917(= CIC/1917) und die Apostolische Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* von 1931 (= *DSD*)² heranzuziehen. Letztere erstrebte bereits eine Reform des Studiums der Theologie an den kirchlichen Fakultäten vor allem, weil der CIC/1917 in den cc. 1352-1371 ganz überwiegend auf eine Ausbildung der Alumnen in kleinen und großen Seminaren abstellte, wie dies die Trienter Reform zur Verbesserung der Ausbildung der Kleriker gefordert und mit der Zeit auch durchgesetzt hatte. Diese Rechtsnormen waren nach dem Untergang der alten Mainzer Universität in den Wirren der französischen Revolution 1798³ für die Ausbildung der Seminaristen an der theologischen Fakultät des Mainzer Priesterseminars bindend⁴. Mit Blick auf die Translation der Fakultät des Priesterseminars an die Universität spricht nichts dagegen, dem Bischof von Mainz die entsprechenden Kompetenzen zuzusprechen, zumal diese bereits nach Maßgabe des c. 334 § 1 CIC/1917 Ausdruck seiner ordentlichen Hirten Gewalt über seine Diözese gewesen sind. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das universale Kirchenrecht förmlich die Zuständigkeit für die Errichtung von theologischen Fakultäten dem Apostolischen Stuhl zugeschrieben hatte (c. 1376 § 1 CIC/1917⁵). Dem Wortlaut der Norm folgend, handelt es sich um eine Reservationsnorm. D. h., der Gesetzgeber selbst geht davon aus, dass es eigentlich hinsichtlich der Errichtung von theologischen Hochschulen und Fakultäten eine aus dem Bischofsamt herkommende Kompetenz der Ortsbischöfe gibt. Lediglich aus disziplinären Gründen der Einheitlichkeit der Theologenausbildung, wie sie das Trienter Konzil gefordert und durchgesetzt hatte, kann die in c. 1376 § 1 CIC/1917 enthaltene Reservationsklausel verstanden werden. Da es sich bei dieser Norm um einen rechtsbeschränkenden Canon handelt, unterliegt er gem. c. 19

² Pius XI., Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* vom 24. Mai 1931, in: *Actae Apostolicae Sedis* (AAS) 23 (1931), 241-262; 242.

³ Das Dekret zur formalen Aufhebung der kurfürstlichen Universität datiert vom 28. April 1789.

⁴ Vgl. Brück, Anton Philipp, *Die Mainzer Theologische Fakultät im 18. Jahrhundert* (= Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz 2), Wiesbaden 1955, 95-101.

⁵ CIC 1917, Can. 1376, § 1. „Die kanonische Errichtung katholischer Universitäten oder Fakultäten ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.“ § 2. „Katholische Universitäten oder Fakultäten, auch jene, die irgendeiner Religiosengemeinschaft anvertraut sind, müssen eigene Statuten haben, die vom Apostolischen Stuhl approbiert sind.“ (eigene Übersetzung).

CIC/1917 einer strikten Auslegung. Auch wenn die ältere kommentierende Literatur zur Errichtung der Mainzer Fakultät die Regeln des c. 19 CIC/1917 nicht angewandt hat, hält sie im Ergebnis an der initialen Kompetenz des Ortsbischofs zur Errichtung der Fakultät fest⁶. Die Frage ist aber im Lichte des c. 19 CIC/1917 und des Wortlauts von Art. 1 der Vereinbarung vom 15./17. April 1946, ob hier überhaupt eine förmliche Errichtung, d.h. Neugründung der theologischen Fakultät, erfolgte und nicht vielmehr eine Translation der bestehenden Fakultät der „Philosophisch-Theologischen Lehranstalt“ des Priesterseminars an die wiederbegründete Universität. Art. 1 spricht den juristisch zu wertenden Sachverhalt wie folgt an: *„An Stelle der Philosophisch-Theologischen Lehranstalt (...) wird an der wiedereröffneten Universität Mainz die ehemalige katholisch-theologische Fakultät unter Zustimmung des Bischofs von Mainz wieder eröffnet.“* Art. 1 stellt somit einen Bezug zur alten kurfürstlichen Universität her. Deren theologische Fakultät war in ihrer Funktion und Ausrichtung nicht ausschließlich auf die Ausbildung des Klerus beschränkt, sondern leistete einen gesamtgesellschaftlichen bedeutsamen Beitrag zur Hebung von Wissenschaft und Kultur im katholischen Kurstaat. In der Konzeption der Universität als „studium generale“ war – dem Bildungsideal der Zeit folgend – die theologische Fakultät für Orientierung in Fragen des Glaubens und der Sitte zuständig. Die Vertragsparteien sprechen hier also von einem Anknüpfen an die ursprüngliche Ordnung und deren Fortführung, allerdings in einem neuen staatskirchenrechtlichen Gewand. Denn sowohl die Fakultät im Priesterseminar als auch die alte Mainzer Universität waren unstreitig kirchliche Einrichtungen, während die Johannes Gutenberg-Universität die universitäre Tradition jetzt als staatliche Universität fortführt. Für diese Lesart spricht, dass sich Staat und Kirche in allen Gesprächen um die Wiederbe-

⁶ Vgl. May, Georg, Entstehung und Rechtscharakter der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz und dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946 zur Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 131 (1962), 15-66; ders., Das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu dem Diözesanbischof nach der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946, in: Plöchl, Willibald M. / Gampl, Inge (Hrsg.), Im Dienste des Rechts in Kirche und Staat (FS Arnold), Wien 1963, 171-196.

gründung der Universität in Mainz in die Rechtstradition stellen wollten. Das war auch möglich, weil zwar die Universität hinsichtlich des Lehr- und Forschungsbetriebs untergegangen war, was aber nicht für die gesamte rechtliche Körperschaft gegolten hat. Sie lebte über die Irrungen und Wirrungen der Geschichte unter anderem⁷ in der Gestalt des Mainzer Universitätsfonds fort⁸. An dieser Stelle konnte die Universität insgesamt anknüpfen und zu Recht 1946 von einer Wiederbegründung sprechen. Bezüglich der Theologenausbildung stellt sich das Anknüpfen an diese Tradition nicht so glatt dar. Aus diesem Grund verweist die Vereinbarung von 1946 schlüssig auf die Rechtsgrundlagen zur Errichtung der theologischen Lehranstalt von 1887⁹, die Bischof von Kettlers Handstreich, die Theologenausbildung von Gießen nach Mainz zurückzuholen, „nostrifiziert“. Demnach handelt es sich also auch bei der theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität um eine Einrichtung, die sich in der geistigen und kulturellen Nachfolge vorheriger Lehr- und Forschungsreinrichtungen¹⁰ sieht, die ihrerseits an die Tradition

⁷ Die medizinische Fakultät blieb in Teilen zunächst auch noch bestehen, vgl. Dumont, Franz, *Französisches Intermezzo. Die Ecole spéciale provisoire de Médecin à Mayence*, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Moguntia medica. Das medizinische Mainz. Vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Wiesbaden 2002, 451-457. Die theologische Fakultät übersiedelte nach Aschaffenburg, wo sie noch bis zur Gründung einer neuen bayerischen Universität 1818 fortbestand.

⁸ Vgl. zur Geschichte des Universitätsfonds die von der Stiftung Mainzer Universitätsfonds herausgegebene Festschrift.

⁹ Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen betreffend vom 5. Juli 1887, in: Großherzoglich hessisches Regierungsblatt 1887, Nr. 22, 129-132; 129, siehe online: http://digital.staatsbibliothek-ber-lin.de/werkansicht?PPN=PPN766853128&PHYSID=PHYS_0135&DMDID=DMDLOG_0001&view=picture-single, Zugriff am 09.05.2017.

¹⁰ Bischof v. Ketteler hatte die Eröffnung der theologischen Lehranstalt am Mainzer Priesterseminar unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 vollzogen, allerdings ohne dafür die landesherrliche Genehmigung abzuwarten. Er griff hierfür auf die theologische Lehranstalt zurück, die bereits unter Bischof Joseph Ludwig Colmar 1805 – allerdings unter anderen staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen im französischen Bistum Mayence (Französisches Konkordat von 1802) – eröffnet worden war. Nach dem Kulturkampf war es mit dem genannten Gesetz nun zur einer formalen Anerkennung der theologischen Lehranstalt am Mainzer Priesterseminar durch die großherzogliche Regierung gekommen, vgl. Fischer-Wollpert, Rudolf, *Von der Wiedereröffnung nach dem Kulturkampf bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1887-1945)*, in: *Bischöfliches Priesterseminar Mainz* (Hrsg.), Augustinerstraße 34. 175 Jahre Bischöfliches Priesterseminar Mainz, Redaktion Klaus Reinhardt unter Mitarbeit von Ingobert Jungnitz, Mainz 1980, 47-52; 47f.

der theologische Fakultät der Mainzer kurfürstlichen Universität anknüpfen¹¹. Mit der päpstlichen Anerkennung des von Diether von Isenburg beantragten Studium generale im Jahre 1476 konnte die Universität am 01. Oktober 1477 feierlich eröffnet werden und den Lehrbetrieb in Theologie, Jus (kanonisches und weltliches Recht), Medizin und Artistik (heute Philosophie) aufnehmen¹². Die theologische Fakultät gehörte von Beginn an dazu. Jakob Welder, der erste Rektor der Universität war 1482/1483 ihr Dekan.

1.1 Kanonistische Erwägungen zu den lehrrechtlichen Bestimmungen der katholischen Kirche

Angesichts dieser rechtshistorischen Fakten, lässt sich die Frage aufwerfen, ob der Apostolische Stuhl hinsichtlich der Frage der Wiedereröffnung überhaupt die kanonische *auctoritas competens* gewesen ist, für die er sich selbst ausgewiesen hatte. Zweifellos wäre es inopportun und kontraproduktiv gewesen, diese Streitfrage 1946 mit Rom klären zu wollen. Nach 70 Jahren, erscheint jedoch ein kritischer Hinweis nicht mehr als fakultätsgefährdend. Mit Blick auf die Verhandlungsdokumente, die zwischen Mainz und Rom ausgetauscht wurden, zeigt sich aufseiten von Bischof Prof. Dr. Albert Stohr jedoch ein deutliches Selbstbewusstsein und eine konse-

¹¹ Wenngleich man aufgrund der historischen Ereignisse gut begründet die Ansicht vertreten kann, dass die theologischen Lehranstalten am Mainzer Priesterseminar eine „Geistesbrücke“ (L. Lenhart) zur alten kurfürstlichen Universität darstellen, so stehen sie doch nicht in deren Rechtsnachfolge. Die theologische Fakultät der kurfürstlichen Universität floh nach Aschaffenburg, wo sie noch bis 1818 bestand. Aus ihr waren u. a. die Domkapitulare A. Gresser, K. Grimm u. M. Schnetter hervorgegangen, die schließlich Bischof v. Ketteler wählten. Gleichwohl kann die Theologenschule am Mainzer Priesterseminar als Kontinuitätsträger für die wissenschaftliche Ausbildung von Priestern der Mainzer Kirche – durch die Zeiten des Großherzogtums Hessen und des Volksstaates Hessen hindurch – angesehen werden.

¹² Vgl. Just, Leo, Die alte Universität Mainz von 1477 bis 1798. Ein Überblick, Wiesbaden 1957; Weber, Hermann (Hrsg.), Tradition und Gegenwart. Aus der Zeit der kurfürstlichen Universität (= Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz 11,2), Wiesbaden 1977; Brück, Die Mainzer Theologische Fakultät (Anm. 4), 1. Brück nimmt an, dass die Fakultät mit zwei ausdrücklich benannten Professuren für die beiden Richtungen der spätscholastischen Theologie bereits 1477 bestanden hat.

quente Verhandlungsführung, die darauf hindeuten könnten, dass er selbst vielleicht von der begrenzten Zuständigkeit Roms überzeugt gewesen sein könnte. Dem steht nicht entgegen, dass sein primäres Handlungsmotiv vielleicht darin bestanden haben könnte, die Gunst der Stunde im nachkriegsverwüsteten Deutschland zu nutzen und den Aufbau einer Zivilgesellschaft mit einem breiten Auftrag der Theologie an der Universität zu fördern. Insofern steht durchaus infrage, ob die Interpretation des früheren Mainzer Kirchenrechtlers Georg May wirklich überzeugt, wonach die alleinige Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls in der Mainzer Angelegenheit apriorisch festzuhalten gewesen sei¹³. Ebenso steht infrage, wie die von dem geschätzten Kollegen vertretene Notwendigkeit der kurial geforderten Ergänzungen, die nach Ansicht von Bischof Stohr und der hier vertretenen Meinung eher als Regelungsdubletten aufgefasst werden können, normativ zu begründen sind. Gleichwohl erstarkten diese römischen Interventionen zur *Conditio sine qua non* für die Approbation der neuen Studienordnungen und der vor allem vom Bischof dringend gewünschten Promotionsordnung, damit Mainz gegenüber Münster und Freiburg aus der nicht nur vom Bischof so empfundenen Zweitklassigkeit der Theologie herauswachse. Es war also die normative Kraft des Faktischen, die den Bischof von Mainz zu klugem Einlenken bewogen, sich nach Abschluss der Vereinbarung die Verhandlungskompetenz von Rom zusprechen zu lassen und die von dort ultimativ geforderten Ergänzungen in Nachverhandlungen mit dem Oberregierungspräsidenten zum integralen Gegenstand der Vereinbarung werden zu lassen. Rom forderte eine entsprechende Ergänzung der Vereinbarung. Sie erfolgte mit Datum vom 5. Oktober 1946 und enthielt ausdrücklich die Klauseln, dass erstens: die Wiedereröffnung der Katholisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe des kanonischen Rechts erfolge und zweitens: das Reichskonkordat von 1933 (= RK) [gemeint war Art. 19], die Apostolische Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* (DSD) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen eingehalten würden, wie es auch das Schlussprotokoll zum Reichskonkordat an der entspre-

Es wird aber nicht klar, ob er tatsächlich eine Fakultät im rechtlichen Sinne gemeint hat.

¹³ Vgl. May, *Das Verhältnis* (Anm. 6), 176f.

chenden Stelle festhalten¹⁴. Die Approbation der Vereinbarung erfolgte durch das Staatssekretariat mit Schreiben vom 5. Dezember 1946. Damit gehört die Mainzer Fakultät zu den ersten drei katholisch-theologischen Fakultäten, die im Nachkriegsdeutschland ihren Lehrbetrieb wiederaufnahmen.

Dass auch andere Menschen ein Interesse an theologischer Bildung haben könnten, hatten diese Normen noch nicht im Blick, lag doch selbst der schulische Religionsunterricht wenigstens für die höheren Schulen noch weitgehend in den Händen der Kleriker. Das II. Vatikanische Konzil hat sich mit der Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimum Educationis* (= GE) auch dem kirchlichen Hochschulwesen generell und dem Studium der Katholischen Theologie in spezieller Weise zugewandt¹⁵. In der Mitte des 20. Jahrhunderts ging es hier, dem Diktum Johannes XXIII. vom *aggiornamento*, dem Heutigwerden der Kirche insgesamt folgend, ebenfalls um eine Studienreform, die neben der Philosophie erstmals auch die modernen Humanwissenschaften in den *cursum theologicum* aufgenommen wissen wollte. Daher erwies sich die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus*, die kirchlichen Grundnormen für die weltweite Theologenausbildung von 1931, nach den II. Vatikanischen Konzil als weitgehend überholt. Dennoch brauchte es bis 1979, also vier Jahre vor der Promulgation des bis heute geltenden CIC/1983, bis die Kongregation für das katholische Bildungswesen eine neue rechtliche Ordnung der Prinzipien der theologischen Studien und kirchlichen Universitäten bzw. Fakultäten auf den Weg gebracht hat. Diese Konstitution bildet bis heute zusammen mit dem CIC/1983 und den Spezialnormen für die besonderen deutschen Verhältnisse, die Rechtsgrundlage für den Betrieb und die Arbeitsweise Katholisch-Theologischer Fakultäten, seien sie von kirchlichen oder staatlichen Rechtsträgern getragen. Als Spezialnormen

¹⁴ Vgl. Listl, Joseph (Hrsg.), Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Bd. 2, Berlin 1987, 400; Unterburger, Klaus, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „*Deus scientiarum Dominus*“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg 2010.

¹⁵ Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimum Educationis*, in: AAS 58 (1966), 728-739, Abschnitt 10: Die Hochschulen, 737.

sind die sog. *Ordinationes* zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* (*SapChr*), ebenfalls von 1979, und das Akkomodationsdekret I von 1983¹⁶ heranzuziehen, die das universale kirchliche Lehrrecht auf die deutschen Verhältnisse anpassen.

An dieser Stelle ist der rechtliche Charakter der soeben angesprochenen Dokumente zu klären. Die Apostolische Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* enthält die universalkirchlichen Grundnormen für die kirchlichen Universitäten und Fakultäten auf der Grundlage des 14 Jahre zuvor promulgierten Codex Iuris Canonici. Das Dokument enthält fünf Titel, welche die Bereiche: Allgemeine Normen, Personen und Leitung, Studienordnung, sowie die Verleihung der akademischen Grade detailliert regeln. Der Sache nach ist diese Apostolische Konstitution als eine universalkirchliche Gesetzgebung zu bezeichnen¹⁷. Hier wird näher geregelt, was der CIC/1917 selbst nicht enthält. Ohnehin zeigt eine Durchsicht der einschlägigen Bestimmungen, dass die cc. 1376-1380 das kirchliche Hochschulwesen nicht nur unvollkommen, sondern auch unsystematisch in munterem Durcheinander mit Aussagen über Elementar- und Mittelschulen grob umschrieben wird. Im Kontext der Wiederbegründung der Mainzer Universität und der Wiedererrichtung der theologischen Fakultät ist auf Art. 4 *DSD*¹⁸ zu verweisen, der das Errichtungsrecht der Heiligen Kongregation der Seminarien und Universitäten vorbehält. Die Römische Studienkongregation beharrte 1946 auf der Rechtsauffassung, sich auch im Falle der Mainzer Wiederbegründung der Fakultät an der wiederbegründeten Universität die kanonische Errichtung vorzubehalten können¹⁹. Man kann das rechtlich auch anders bewerten, wenn man die Wiederbegründung der Main-

¹⁶ Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Akkomodationsdekret zur Anwendung von *Sapientia Christiana* und *Ordinationes* auf die staatlichen kath.-theol. Fakultäten in der BRD vom 01. Januar 1983, in: AAS 75 (1983), 336-341.

¹⁷ Vgl. Del Re, Niccolò, Vatikanlexikon, Augsburg 1998, 430.

¹⁸ Art. 4 *DSD* (Anm. 2): Die kanonische Errichtung und oberste Leitung jeder kirchlichen Universität und Fakultät, [...], ist der Heiligen Kongregation der Seminarien und Universitäten vorbehalten.

¹⁹ Vgl. Braun, Hermann-Josef, Bischof Albert Stohr (1890-1961) und die Gründung der Johannes Gutenberg-Universität, in: Kißener, Michael / Mathy, Helmut (Hrsg.), *Ut omnes unum sint. Gründungspersönlichkeiten der Johannes Gutenberg-Universität, Teil 2* (= Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz, NF 3), Stuttgart 2006, 33-61.

zer theologischen Fakultät eher als eine Überführung und Erweiterung der bestehenden und längst approbierten Seminarfakultät versteht. Dagegen könnte eingewandt werden, dass die Universitätsfakultät einem staatlichen Rechtsträger zugeordnet sei, während die Seminarfakultät einem kirchlichen Rechtsträger unterstand. Das erscheint jedoch als ein sehr formales Argument, zumal 1946 fast der gesamte Lehrkörper²⁰ und die Studierenden der Seminarfakultät an die Universitätsfakultät überführt worden sind. Gleiches gilt für die Studien- und Prüfungsordnungen, des grundständigen Studiengangs. Neu hinzugekommen ist die Promotionsordnung. Für diesen Bereich ist es unstrittig, dass die römische Kongregation die in Art. 5 *DSD*²¹ reklamierten Rechte besitzt.

Die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils, *Gravissimum Educationis* vom 28. Oktober 1965²², befasst sich mit der christlichen Erziehung und widmet sich im Kontext dieses umfassenden Themas auch den kirchlichen Hochschulen und Fakultäten. Die theologischen Fakultäten erhalten vom Konzil den Auftrag, theologische Forschung im Lichte der Offenbarung und der Erkenntnisse der Humanwissenschaften zu betreiben. Apologetik und Weltferne gehören der Vergangenheit an Art. 11 *GE*. Die Konzilerklärung rezipiert, was tatsächlich in der Mainzer Theologie schon seit 1946 praktiziert wird. Allerdings muss auch festgestellt werden, dass die Rechtsverbindlichkeit dieser Konzilerklärung hinsichtlich der lehrmäßigen und disziplinären Verbindlichkeit zusammen mit den anderen Declarationes des Konzils einen nachgeordneten Rang einnimmt. Rechtsverbindlichkeit wird man dem Dokument nicht zusprechen können. Es ist eine „wegweisende Klärung“²³. In der Sprache der Kanonistik wird man darin ein Dokument erkennen können,

²⁰ Mit Ausnahme des Dozenten für Philosophie, Dr. phil. et theol. Georg Weingärtner (1876-1952), 1914-1945 Dozent für Philosophie, 1950 Eintritt in den Ruhestand, vgl. Fischer, Wollpert, Rudolf / Reinhardt, Klaus, Die Theologischen Lehranstalten: Professoren und Dozenten. Die Besetzung der Lehrstühle, in: Bischöfliches Priesterseminar Mainz (Hrsg.), Augustinerstraße 34 (Anm. 10), 317-356; 335.

²¹ Art. 5 *DSD* (Anm. 2): Die Satzungen zusammen mit der Studienordnung jeder Universität oder Fakultät bedürfen der Guttheißung der Heiligen Kongregation der Seminarien und Universitäten.

²² *GE* (Anm. 15), 728-739.

²³ Vgl. Grote, Heiner, Was verlaublich Rom wie? Eine Dokumentenkunde für die Praxis (= Bensheimer Hefte 76), Göttingen 1995, 51.

das die darin angesprochenen Sachverhalte und ihre konziliare Ausrichtung verbindlich bei der Interpretation zu berücksichtigen ist. Abweichungen sind möglich, aber begründungsbedürftig.

Die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*²⁴ von 1979 und die diese näher ausgestaltenden Dokumente lösen die alten hochschulrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Erneuerungen der Konzilsbeschlüsse ab. Dabei ist die Apostolische Konstitution, deren Urheberschaft bei der Kongregation für das Bildungswesen gelegen hat, als eine „feierliche Festlegung“ zu verstehen, die weltweite Geltung für sich beansprucht²⁵ Gleichwohl handelt es sich um ein päpstliches Gesetz, da die Kurialbehörden Dienstleister des Papstes sind und bisweilen auch Apostolische Konstitutionen vorbereiten. Ferner hat sich Johannes Paul II. diese Konstitution zu eigen gemacht, sie selbst unterzeichnet und in *forma specifica* approbiert²⁶.

Die *Ordinationes*²⁷ zu *Sapientia Christiana* sind Ausführungsbestimmungen zur geltenden Gesetzeslage, also nicht selbst Gesetz, sondern verbindliche Ausführungsbestimmungen. Art. 10 *SapChr* kündigt sie bereits an als Instrumente der ordnungsgemäßen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie müssen verbindlich angewendet werden. Die ausführenden Organe haben keinen eigenen Interpretationsspielraum.

Schließlich ist auf das Akkomodationsdekret I²⁸ der Kongregation für das Bildungswesen hinzuweisen. Es ist für das kirchliche Hochschulrecht in Deutschland erforderlich, weil *Sapientia Christiana* mit den *Ordinationes* sich direkt und ausdrücklich nur an die kirchlichen Hochschulen und Fakultäten richtet.

²⁴ Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 29. April 1979, offizieller lateinischer Text: AAS 71 (1979), 469-499, dt.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 9, 4-30.

²⁵ Vgl. Grote, Dokumentenkunde (Anm. 23), 73.

²⁶ Vgl. Hergehelegiu, Monica-Elena, *Reservatio Papalis: A Study on the Application of a Legal Prescription according to the 1983 Code of Canon Law*, Berlin 2008, 69f.

²⁷ Kongregation für das Katholische Bildungswesen, *Ordinationes* (Anm. 16).

²⁸ Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Akkomodationsdekret (Anm. 16).

Formalrechtlich handelt es sich bei diesem Dekret um ein Gesetz im Sinne des c. 29 CIC/1983. Gem. Art. 115 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (1989)²⁹ kommt der Kongregation die Kompetenz zu, Normen für das katholische Schul- und Hochschulwesen festzusetzen. Sind also die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten nicht die direkten Adressaten der Normen von *Sapientia Christiana* und den *Ordinationes*, weil sie als *Res mixta*³⁰ zwei Rechtskreisen zugehören, bedarf es anpassender Bestimmungen, die das weltliche und kirchliche Hochschulrecht harmonisieren. Das gilt insbesondere für die Verwaltung der Fakultäten, die rechtlichen Bestimmungen über die Lehrenden und die Studienordnungen, die den Normen für kanonische Abschlüsse zu entsprechen haben. Die rechtliche Qualität dieses Dekrets lässt sich als Kanonisierungsnorm für das geltende weltliche Recht definieren.

1.2 Staatskirchenrechtliche Vereinbarungen

Auf staatskirchenrechtlicher Seite ist die Vereinbarung des Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz und dem Bischof von Mainz³¹ die Grundlage für die Existenz der Katholisch-Theologischen Fakultät an der 1946 wiederbegründeten Universität Mainz³². Auch wenn es sich bei dieser Vereinbarung mangels der

²⁹ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* vom 28. Juni 1988, in: AAS 80 (1988), 841-930.

³⁰ Die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten sind Teil der positiven Religionspflege des Staates zur Förderung und Pflege eines christlich geprägten Kulturbereichs. Vgl. von Campenhausen, Axel / De Wall, Heinrich, Staatskirchenrecht, München 42006, 219. Dabei handelt es sich um eine Wertentscheidung des Staates, die im Rahmen der religiösen Neutralität und Parität des Staates durchaus zulässig ist. Vgl. Pulte, Matthias, Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts (= Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht 1), Würzburg 2016, 63-75.

³¹ Vereinbarung des Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz und des Bischofs von Mainz über die Eröffnung der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Mainz vom 15. April 1946, in: Listl, Konkordate und Kirchenverträge (Anm. 14), 397-400.

³² Vgl. ausführlich zur Entstehungsgeschichte der Fakultät und zur Mainzer Vereinbarung: May, Entstehung und Rechtscharakter (Anm. 6).

staatlichen Souveränität Deutschlands 1946 nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag im engeren Sinne handelt³³, so handelt es sich doch um eine verbindliche, auf Dauer angelegte und nicht befristete staatskirchenrechtliche Vereinbarung auf Gegenseitigkeit. In der Kirchengeschichte sind Verträge eines Staates mit einem Bistum nicht ohne Vorbild. Allerdings haben diese in der Neuzeit ihren kirchenrechtsgeschichtlichen Ort zumeist in einer Epoche der Schwäche des Apostolischen Stuhls³⁴. Anders verhielt es sich 1946. Hier war es die römische Administration, welche in Kontinuität nach dem 2. Weltkrieg als universaler Vertragspartner zur Verfügung stand. Nur lag es schon damals nicht im Interesse der vatikanischen Administration den weitreichenden Freiheiten deutscher Theologie an staatlichen Universitäten, die man bisweilen auch als „Staatstheologie“ verunglimpfte, weiteren Raum zu geben. So wundert es auch nicht, dass die Bildungskongregation eigentlich die Errichtung der universitären Fakultät in den Räumen des Priesterseminars und nicht auf dem Campus wünschte. Bischof Stohr wandte dazu zu recht und mit einer bis heute anzuerkennenden Weitsicht ein, dass eine Lokalisierung jenseits des Campus der ökumenischen und interdisziplinären Ausrichtung der Theologie entgegenstehen würde³⁵.

Man kann es als einen gewissen Mangel in der vertraglichen Konzeption ansehen, dass es an einer im Bereich von Staat und Kirche für solche Vereinbarungen üblichen Freundschaftsklausel fehlt. Dieser Mangel wird nur zum Teil durch die Rückfallklausel des Art. 9 aufgefangen. Die Vereinbarung knüpft ihrem Wortlaut nach an die früheren staatskirchenrechtlichen Normen im Land Hessen von 1887³⁶ und dem Reichskonkordat an. Insofern besteht hier seitens der Vertragsschließenden die Absicht Rechtskontinuität im Rahmen des seinerzeit rechtlich Möglichen zu zeigen. Das bekräftigt die Ergänzung zur Vereinbarung vom 15./17. April 1946 nachdrücklich: *„Die Vereinbarung erfolgt im Sinne des Reichskonkordats unter besonderer Berücksichtigung der Apostolischen Konstitution „Deus*

³³ Ebenso das Rechtsgutachten von Ilona Riedel-Spangenberg zur Rechtslage des Fachbereichs im Archiv der Katholisch-Theologischen Fakultät.

³⁴ Vgl. May, Entstehung und Rechtscharakter (Anm. 6), 23-33.

³⁵ Vgl. ebd., 20f.

scientiarium Dominus“ und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Schlußprotokoll zum Reichskonkordat zu Art. 19, Per. II)³⁷. Gerade die Tatsache, dass nur allgemein auf das Reichskonkordat Bezug genommen wird, deutet darauf hin, dass es hinsichtlich der Übernahme der Seminarfakultät um Art. 20 RK und hinsichtlich der neuen Fakultät zumindest in Satz 2 des Art. 19 RK um eine Regelung geht, die die Mainzer Fakultät der Sache nach den in Art. 19 S. 1 RK garantierten kirchlichen akademischen Ausbildungseinrichtungen gleichstellt.

2. Die Gegenwart

Die kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Fundamente der Katholisch-Theologischen Fakultät gilt es an dieser Stelle nicht nur zu interpretieren und zu gewichten, sondern auch auf ihre rechtliche Dynamik in das 21. Jahrhundert hinein zu betrachten, das – für die Gründungsväter nach dem 2. Weltkrieg nicht vorstellbar – durch einen erheblichen Säkularisierungsschub gekennzeichnet ist. Es sind aber auch die innerkirchlichen Krisen, die Verdunstung des gelebten Glaubens und der beachtliche Rückgang der Interessenten für die klassischen kirchlichen Berufe sowie die Herausforderungen für den konfessionellen Religionsunterricht, die es erfordern, die 70 Jahre alten Vereinbarungen mit dem Leben der Gegenwart zu erfüllen. Das berührt zuerst die Frage nach dem Selbstverständnis der Theologie an staatlichen Universitäten. Kommt es wirklich vor allem darauf an, dass Fakultäten der Priesterausbildung oder erweitert der Ausbildung pastoraler Dienste dienen? Zu Recht wird man einwenden dürfen, dass der wissenschaftliche Auftrag der Lehre nur rund 50 % der Beschäftigung des wissenschaftlichen Personals einer uni-

³⁶ Vgl. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen vom 5. Juli 1887 (Anm. 9), 129-132.

³⁷ Siehe die Dokumentation in diesem Band bei Berger, Die Anfänge (Anm. 1), 76.

versitären Einrichtung ausmacht³⁸. Daher kann die Zahl der Studierenden, die das Vollstudium Theologie als Seminaristen oder Ordensscholastiker absolvieren nicht die einzige Kennziffer für die Berechtigung einer Fakultät sein³⁹. Wenn es richtig ist, dass wie es das Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz fordert, die wissenschaftliche Forschung den gleichen prozentualen Rang wie die Lehre einnehmen soll, dann kommt es für die Begründung der Sinnhaftigkeit einer Fakultät auch auf die Forschungsleistungen an, die dort von den Professorinnen und Professoren und ihren Mitarbeitenden erbracht werden. Das wird man auch für die Mainzer Fakultät vorbringen müssen.

Zwar garantiert Art. 20 RK den Kirchen das Recht, „zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten“ und zu betreiben. Mit der Translation der Fakultät des Mainzer Priesterseminars an die Johannes Gutenberg-Universität wird insofern Rechtskontinuität gewahrt. Jedoch wird man nicht umhin kommen, die akademischen Funktionen einer theologischen Fakultät an einer staatlichen Universität, nicht auf den Wortlaut von Art. 20 RK zu reduzieren. Die Aufgaben dieser Fakultäten sind weitaus komplexer als jene der Seminarfakultät.

Dem Gedanken der Öffnung der Theologie in die Welt hinein, war schon die Denkschrift von August Raetz vom 17. April 1945 verpflichtet, der die Öffnung der Fakultät des Priesterseminars für Außenstehende erstrebte. Zugleich wurde es auch von der Bistumsleitung als misslich empfunden, dass die wissenschaftliche Weiterqualifikation nach dem Examen Introitus an staatlichen Fakultäten mit Promotionsrecht oder päpstlichen Universitäten zu erfolgen hatte⁴⁰.

³⁸ Das ergibt sich aus der Gleichrangigkeit der Abschnitte 1 (Forschung) und 2 (Studium und Lehre) im Landeshochschulgesetz: Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz, HochSchG RLP, siehe online: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/9im/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=e&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulGRP2010pG2&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint, Zugriff am 31.08.2018.

³⁹ Dieses Kriterium wurde in den 1990er Jahren vom Bayerischen Landesrechnungshof in die Diskussion um den Fortbestand von drei bayerischen Fakultäten (Augsburg, Bamberg, Passau) in die Diskussion eingebracht und ist gegenwärtig hinsichtlich des Status der Fakultät an der Ruhr-Universität Bochum noch nicht abgeschlossen.

⁴⁰ Vgl. Berger, Die Anfänge (Anm. 1), 39.

Insofern folgt auch Bischof Stohr der Idee dieses Memorandums und trennte die wissenschaftliche von der geistlichen Ausbildung bereits mit einem bischöflichen Erlass vom 17. Dezember 1945⁴¹. Dieser Erlass kann als eine verwaltungsrechtliche Voraussetzung für die Translation der Seminarfakultät an die Universität angesehen werden. Bemerkenswert an der Entscheidung des Bischofs von Mainz ist jedenfalls, dass die Funktion der akademischen Bildung schon in der Seminarfakultät nicht mehr ausschließlich in der Priesterausbildung gesehen, sondern zunehmend als eine gesellschaftliche Aufgabe begriffen wurde. Diese Doppelfunktionalität ist von Anfang an Kennzeichen der Fakultät an der Universität geworden.

2.1 Die Mainzer Konkordatsprofessuren

Dafür spricht auch, dass von der Gründung an, die Katholisch-Theologische Fakultät in einen ökumenischen Dialog mit der neu zu schaffenden Evangelisch-Theologischen Fakultät treten sollte. Zudem war es der erklärte Wille der Vertragsparteien von 1946, dass zwei sog. Konkordatslehrstühle außerhalb der Fakultät errichtet werden sollten, die von einer katholischen Position herkommend, in den Dialog mit den anderen Wissenschaften treten. Daher wurde 1946 vereinbart in der Philosophischen Fakultät einen Lehrstuhl für (scholastische) Philosophie und einen für Geschichte zu errichten, deren erster Lehr-Zweck die Ausbildung der Studierenden der Katholischen Theologie war und ist⁴². Die klare Zuordnung dieser Lehrstühle, zumindest aber jenes für Philosophie, zur Interdisziplinarität in der Forschung dokumentiert das Sitzungsprotokoll des Professoriums der Seminarfakultät vom 22. Januar 1946. In dieser

⁴¹ Vgl. ebd., 35; Mayer, Hermann, Vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis heute (1945-1980), in: Bischöfliches Priesterseminar Mainz (Hrsg.), Augustinerstraße 34 (Anm. 10), 54-66; 55.

⁴² Vgl. Art. 4 der Vereinbarung von 1946 in Listl (Hrsg.), Konkordate und Kirchenverträge (Anm. 14): „Die zur wissenschaftlichen Ausbildung der katholischen Theologie-Studierenden notwendigen beiden Lehrstühle in der Philosophischen Fakultät (je ein Lehrstuhl für scholastische Philosophie und für Geschichte) sind mit Persönlichkeiten zu besetzen, die nach dem Urteil des Bischofs (bzw. Bistumsverwesers) für eine einwandfreie Ausbildung der Theologie-Studierenden geeignet sind.“

Sitzung ging es um den Stand der Diskussion in der Frage der Übernahme der Seminarfakultät an die Universität. Dort heißt es: „3. Die philosophische Professur soll in die philosophische Fakultät eingegliedert werden, um ihr einen größeren Einfluß [sic!] zu sichern. Bei der Besetzung des philosophischen Lehrstuhls sollen die Bestimmungen des badischen Konkordats (Art. 10 und Schlußprotokoll zu Art. 9) angezogen werden“⁴³. Die Entscheidung von 1946 war sehr weitsichtig. Sie verweist auf die Interdisziplinarität der Theologie in der Universitas studiorum, wie sie nicht nur nach dem Humboldt'schen Bildungsideal gewünscht, sondern in einer wissenschaftlich-akademisch hoch spezialisierten und diversifizierten Wissenschaftsgesellschaft sinnvoll und erforderlich ist. Dazu stellte die katholische Theologie sich mit zwei Beinen in die philosophische Fakultät⁴⁴.

Am akademischen Kernauftrag dieser beiden Lehrstühle hat sich, bei allen hochschulorganisatorischen und fakultätsbezogenen Veränderungen über die zurückliegenden 70 Jahre hinweg, jedoch nichts geändert⁴⁵. Es geht hier nach wie vor um die zeitgemäße Er-

⁴³ Vgl. Berger, Anfänge (Anm. 1), 63f.

⁴⁴ Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Rektoratsrede „Völkergemeinschaft und Universität“ von August Reatz im Jahre 1947, Mainz 1948, 10-17.

⁴⁵ Die Bezeichnung der Professur lautete bis 2008: „Professur für das Fach Philosophie, insbesondere Scholastische Philosophie im Fachbereich 05: Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“. Die Neuumschreibung der Arbeitsbereiche am Philosophischen Seminar der JGU im Jahr 2008 hat jedoch auf diesen staatskirchenvertraglichen Rahmen kaum Rücksicht genommen, indem der Arbeitsbereich neu als „Philosophie des Mittelalters und ihre Wirkungsgeschichte“ festgelegt wurde. Der Bischof von Mainz hat dieser Neuumschreibung schriftlich widersprochen. Das blieb jedoch ohne Wirkung. Mit Blick auf die Rechtspflicht der Professur, die wissenschaftliche Ausbildung der Theologie-Studierenden durchzuführen, hat sich jedoch nichts geändert. Was die Inhalte betrifft, ist hier auf Art. 72 a), der von einer „soliden philosophischen Grundlage“ spricht und auf Art. 68 *Sap-Chr* zu verweisen, der das näher und dennoch zukunfts offen konkretisiert: „§ 1. Die geoffenbarte Wahrheit muss auch in Verbindung mit den wissenschaftlichen Ergebnissen der voranschreitenden Zeit betrachtet werden, damit man klar erkennt, wie der Glaube und die Vernunft sich in der einen Wahrheit begegnen“; ferner soll sie in einer Weise dargelegt werden, wie sie, ohne den Wahrheitsgehalt zu verändern, dem Wesen und der Eigenart einer jeden Kultur entspricht, wobei besonders die Philosophie und Weisheit der Völker Beachtung finden muss; es ist jedoch jede Form von Synkretismus und falschem Partikularismus auszuschließen.

§ 2. Es sollen mit Sorgfalt die positiven Werte, die in den verschiedenen Philosophien und Kulturen enthalten sind, ausfindig gemacht und kritisch aufgenommen werden; Systeme und Methoden jedoch, die mit dem christlichen Glauben unverein-

füllung des Lehrauftrages für die Studierenden der katholischen Theologie und den Wissenschaftsdiskurs auf dem Fundament katholischer Wertbindung. Für den ersten Aspekt ist besonders auf die *Ordinationes zu Sapientia Christiana* zu verweisen, wonach es die Aufgabe der Lehre der Philosophie ist, die „für das Studium der Theologie erforderlichen philosophischen Fächer, also vor allem die systematische Philosophie in ihren wichtigsten Teilen und in ihrer Entwicklung“ zu entfalten⁴⁶. In der alltäglichen Hochschulverwaltungswirklichkeit stellt sich im Lichte der inneruniversitären Entwicklungs- und Profilierungsprozesse immer wieder die Frage nach der richtigen Gewichtung der Zuordnung der unterschiedlichen Lehrverpflichtungsanteile vor allem der philosophischen Konkordatsprofessur. Dabei ist es sicherlich zutreffend, heute nicht mehr die scholastische Philosophie für die Theologenausbildung zu verlangen. In diesem Sinne ist das Staatskirchenvertragsrecht dynamisch und entwicklungsoffen zu verstehen. Allerdings handelt es sich dabei auch wiederum um eine an die Verträge gebundene Offenheit. Auf der Grundlage des Vertrages von 1946 und der ergänzenden Vereinbarung aus demselben Jahr wird man aus rechtlicher Perspektive fordern müssen, dass sich eine vertragsgemäße Weiterentwicklung nach den heute geltenden kirchlichen Vorschriften, also nach Art. 68 *SapChr* und Art. 51 *Ord/SapChr* zu richten hat. Inwiefern die Neuausrichtung des betreffenden Lehrstuhls zu Beginn des 21. Jahrhunderts diesen Anforderungen inhaltlich gerecht wird, kann hier nicht diskutiert werden.

2.2 Mainzer Vereinbarung – Bleibendes im Wandel

Im Zuge der geschichtlichen Entwicklung der Fakultät könnte die Frage aufgeworfen werden, wie weit staatskirchenrechtlich belas-

bar sind, dürfen nicht übernommen werden.“ Aufgrund dieser Rechtslage muss kritisch diskutiert werden, ob die neu gewählte Umschreibung der Arbeitsbereiche dieser Professur noch den kanonischen Anforderungen genügt. Bei der zukünftigen Neuausschreibung der Professur muss der Bischof von Mainz seine berechtigten Interessen wegen der zwingenden Ausbildungserfordernisse durchsetzen.

⁴⁶ Kongregation für das katholische Bildungswesen, *Ordinationes* (Anm. 16).

tungsfähig nach 70 Jahren die Bestimmungen der Mainzer Vereinbarung eigentlich unter den gewandelten gesellschaftlichen und religionssoziologischen Rahmenbedingungen sind, denn die Gestalt der Fakultät hat sich seit 1946 deutlich verändert. Selbstverständlich gilt im Staatskirchenrecht, ebenso wie in jedem Vertragsrecht, der Grundsatz der Vertragstreue. Diese reicht jedoch nur soweit, als man davon ausgehen kann, dass die Substanz des einmal Konsentierten nicht infrage gestellt worden ist. Von dieser Grundannahme muss man hinsichtlich der immer wieder neu gefundenen Lösungen um hochschulstrukturelle Fragen, die Theologie betreffend, ausgehen. Weder die Universität, noch das Land, noch das Bistum hatten in den zurückliegenden 70 Jahren auch nur den Anschein erweckt, die Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität infrage zu stellen.

Die eben angesprochenen Veränderungen sind nicht nur der Tatsache geschuldet, dass sich im Laufe der Jahrzehnte die Schwerpunktsetzung der auszubildenden Studierenden von den pastoralen Berufen weg und zu den Lehrberufen sowie nicht primär kirchlichen Berufen hin entwickelt hat, sondern auch strukturellen, hochschulpolitischen Veränderungen, welche die Verantwortlichkeiten für die Fächer neu zugeschrieben und nach den 1968er Jahren die Universitätsstruktur insgesamt deutlich verändert haben. Ein Vergleich zwischen 1946 und 2017 veranschaulicht diese Dynamik.

Disziplinen der Mainzer Fakultät 1946 und heute

	1946	2017
1	Altes Testament	Altes Testament
2	Neues Testament	Neues Testament
3	Kirchengeschichte und Patrologie	(seit 1968) Alte Kirchengeschichte und Patrologie 1964 (nach Beschluss des Landtags) Zweiter Lehrstuhl für Kirchengeschichte (seit 1969) Mittlere und Neuere Kirchengeschichte – religiöse Volkskunde

4	Christliche Archäologie und Kunstgeschichte (wird nicht besetzt, sondern 1956 umgewidmet (Dogmatik II))	Dogmatik mit besonderer Berücksichtigung der theologischen Propädeutik
5	Dogmatik und Dogmengeschichte (ab 1956 Dogmatik I)	Dogmatik I von 1984 bis 2006 als Professur für Abendländische Religionsgeschichte am Fachbereich 07 Geschichtswissenschaft (wegen des Ausscheidens von Prof. Dr. Arno Schilson aus dem Priesteramt) Als Ersatz wurde seitens der Universität 1995 bis 1999 zunächst eine C3-Professur für Dogmatik und Dogmengeschichte bewilligt. 2005 wurde die Professur zur Absicherung der Professuren für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte und Religionspädagogik bestimmt
6	Apologetik und Religionswissenschaft	Fundamentaltheologie und Religionswissenschaft
7	Moraltheologie	Moraltheologie
8	Christliche Anthropologie und Sozialethik	Christliche Anthropologie und Sozialethik
9	Kirchenrecht	Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht
10	Praktische Theologie (1946-1972)	Aufteilung in folgende Bereiche: (seit 1972) Pastoraltheologie (Mainzer Stiftungsprofessur)
11	1960 mit Adolf Adam besetzt, der die Professur bis 1977 innehatte, wobei es 1972 zur	(seit 1972) Religionspädagogik, Katechetik und Fachdidaktik Religion,
12	Aufteilung in drei Bereiche kam	(seit 1977/78) Liturgiewissenschaft und Homiletik
Ausgelagerte (Nihil obstat-) Professuren gem. Art. 4 Bistumsvertrag		
A	Geschichte (Philosophische Fakultät)	Arbeitsbereich Mittelalterliche Geschichte (Historisches Seminar, FB 07) – keine Lehrverpflichtungen in der Theologie
B	Scholastische Philosophie (Philosophische Fakultät)	Arbeitsbereich Philosophie des Mittelalters und ihre Wirkungsgeschichte (Philosophisches Seminar, FB 05)

Bereits 1946 wurde bei den Erstbesetzungen der Lehrstühle klar, dass sich die Ausbildungserfordernisse im Vollstudium Theologie anders darstellten, als man das noch in den Verhandlungen im Blick hatte. So zeigte sich sehr bald, dass das gesamte in der Dogmatik zu leistende Lehrdeputat von einem Professor allein nicht zu leisten gewesen ist. So verzichtete man auf die Christliche Archäologie und wandelte diese Professur von Anfang an in eine für dogmatische Propädeutik um. Als herausragendes Beispiel für die konsensuale Weiterentwicklung des Vertrages von 1946 kann der Vertrag von Bistum und Bundesland aus dem Jahr 1971 herangezogen werden, in dem die Errichtung des Lehrstuhls für Pastoraltheologie als Stiftungslehrstuhl des Bistums Mainz rechtlich gefasst wird. Diese Einigung steht in engem Zusammenhang mit der Ausdifferenzierung der Praktischen Theologie. 1971/72 kam es zu einer Ausdifferenzierung und Aufteilung: a) Errichtung der Stiftungsprofessur für Pastoraltheologie, b) Errichtung der Professur für Religionspädagogik. Adolf Adam, der seit 1960 die Professur für Praktische Theologie innehatte, blieb bis zu seiner Emeritierung 1977 Professor für Praktische Theologie, dann erfolgte die Umbenennung der Professur zu Liturgiewissenschaft und Homiletik. Dabei ging nach der hier vertretenen Ansicht die staatskirchenrechtliche Absicherung vom Lehrstuhl für Praktische Theologie erst 1971 auf den für Liturgiewissenschaft und Homiletik über, weil das Bistum Mainz für das Fach Pastoraltheologie, Pastoralsoziologie und -psychologie 1971 eine Stiftungsprofessur schuf⁴⁷. Der Vertrag selbst erwähnt diesen Rechtsübergang allerdings nicht. Er ergibt sich lediglich *ex natura rei*.

Für Forschung und Lehre ergaben sich einschneidende Veränderungen im Fachgebiet Dogmatik. Aus persönlichen Gründen von Prof. Dr. Arno Schilson wurde es 1984 erforderlich, die Professur für Dogmatik und Dogmengeschichte als religionswissenschaftliche Professur aus der Fakultät auszugliedern. Diese Umstellung führte letzten Endes für die Fakultät zum Verlust der Möglichkeit, diese Dogmatikprofessur zu besetzen, die auch nach dem frühen Tod von

⁴⁷ Vgl. Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Diözese Mainz über die Errichtung eines Lehrstuhls für Allgemeine Pastoraltheologie, Pastoralsoziologie und -psychologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz, in: Listl, Konkordate und Kirchenverträge (Anm. 14), 434-436.

Arno Schilson am 29. März 2005 nicht wieder für die Dogmatik zurückgewonnen werden konnte. 1995 übernahm Prof. Dr. Bardo Weiß bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand eine C3-Professur für Dogmatik und Dogmengeschichte, die vorübergehend zur Sicherung des Lehrangebots eingerichtet worden war. Hinsichtlich der staatskirchenrechtlichen Absicherung der in den 1960er Jahren neu errichteten Professur für Mittlere und Neue Kirchengeschichte und Religiöse Volkskunde, sowie der Professur für Religionspädagogik, Katechetik und Fachdidaktik Religion ist auf einen Notenwechsel zwischen dem Bischof von Mainz und dem rheinland-pfälzischen Kultusminister aus dem Jahr 2006 zu verweisen. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass diese beiden neueren Professuren durch die Rückführung der Professur für Abendländische Religionsgeschichte vom Fachbereich 07 an die Katholisch-Theologische Fakultät, die dort allerdings nicht wieder besetzt wird, abgesichert werden⁴⁸.

Diese ergänzenden Vereinbarungen zum Vertrag von 1946 stellen fest, dass die 12 bestehenden Professuren an der Katholisch-Theologischen Fakultät staatskirchenvertragsrechtlich ebenso abgesichert sind, wie die an das Philosophische Seminar ausgelagerte Professur für Philosophie.

Außerdem ist auch die Rechtspraxis nicht zu unterschlagen, die bisweilen ein deutliches Abweichen von den vertraglichen Vereinbarungen gebracht hat, wie z.B. der Verzicht des Bischofs auf seine Mitwirkung bei der Besetzung der Konkordatsprofessur im Fach Geschichte⁴⁹. Dieser Verzicht war staatskirchenrechtlich überfällig, weil die Theologie auf die Lehrleistungen dieses Lehrstuhls schon seit der Gründung der Universität nicht rekuriert hatte und man ab 1964 zwei Professuren für Kirchengeschichte etablieren konnte. Das machte unter dem Aspekt der Sicherstellung der Lehre die Veranke-

⁴⁸ Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Archiv der Katholisch-Theologischen Fakultät.

⁴⁹ Ebd., Protokoll 10. Fakultätsratssitzung am 22. November 2006, TOP 3 Mitteilungen: „Minister Zöllner hat mit Schreiben vom 9. Mai 2006 mitgeteilt, dass die nach dem Tod von Prof. Arno Schilson (Abendländische Religionsgeschichte am FB 07) freigewordene Professur an die Katholisch-Theologische Fakultät zurückgeführt wird, wo sie im Rahmen der Grundausrüstung der Fakultät zur Sicherung der Professur für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte und Religiöse Volkskunde sowie der Professur für Religionspädagogik und Fachdidaktik Religion dient.“

zung einer Professur für Geschichte, mit dem Schwerpunkt Kirchen- und Regionalgeschichte in der Philosophischen Fakultät entbehrlich. Im Gegenzug muss man aber auch festhalten, dass seit diesem Verzicht die staatskirchenrechtliche Bestandssicherung der Professur weggefallen ist. Anders ist dieser Punkt für die Philosophie zu bewerten. Hier besteht die staatskirchenrechtliche Bestandssicherung fort, weil die Professur, unabhängig von der konkreten Bezeichnung, erstrangig der Theologenausbildung dient. Aufgrund dieser Tatsache wäre auch bei einer zukünftigen Ausschreibung der Professur zur Wiederbesetzung darauf zu achten, dass in der Ausschreibung die Belange der Theologie nach Maßgabe der oben beschriebenen kirchenrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

2.3 Ein Fachbereich mit zwei Fakultäten

Die derzeitige Struktur des Fachbereichs 01 Katholische und Evangelische Theologie mit ihren zwei rechtlich selbständigen Fakultäten existiert seit der Neustrukturierung der Fachbereichsgliederung der Johannes Gutenberg Universität zum Sommersemester 2005. Sie ist Resultat des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (in Kraft getreten am: 1. September 2003), das u.a. nach Maßgabe von § 85 Abs. 2 HochSchG die Vereinfachung und Reduktion der bestehenden Fachbereiche intendierte. In diesem Zusammenhang entstand die Idee, für die beiden Theologien einen Fachbereich mit zwei Teilfachbereichen (heute Fakultäten) unter Wahrung der rechtlichen und tatsächlichen Eigenständigkeit und Selbstbestimmung zu bilden. Kritisch kann gegen diese Vorstellung nach wie vor eingebracht werden, dass es dem Gesetzgeber darum ging, in diesen neuen „Fachbereichen verwandte und sachlich benachbarte Fachgebiete zu funktionsfähigen Einheiten zusammenzuschließen“. Wenn jedoch, aufgrund der staatskirchenrechtlichen Erfordernisse, die rechtliche Eigenständigkeit der beiden konfessionellen Fakultäten gewahrt bleiben muss, stellt sich die Frage, welche synergetischen Aufgaben für den gemeinsamen Fachbereich überhaupt bleiben. Die Erfahrungen von 2005 bis 2016 haben gezeigt, dass die Funktionalität durch den Zusammenschluss zum FB 01 nicht verbessert wurde.

Jedoch haben sich in den letzten Jahren gemeinsame Aktivitäten der beiden Theologien ergeben, die der gemeinsamen Koordination bedürfen. Zu nennen sind hier der gemeinsame Bibliotheksausschuss für die gemeinsame Bereichsbibliothek, der TheMaTag als gemeinsamer wissenschaftlicher Akzent der beiden Theologien und die Effektivierung der Fachbereichsadministration durch die Einrichtung einer gemeinsamen Fachbereichsgeschäftsführung, die verwaltungsorganisatorisch bei der Geschäftsführung der Katholisch-Theologischen Fakultät angesiedelt wird. Die ministerielle Genehmigung für diese hochschulrechtskonforme Maßnahme wird für die zweite Jahreshälfte 2017 erwartet.

Seitens der Landesregierung ging man bei der Hochschulrechtsreform davon aus, dass die Verträge mit den Kirchen durch das neue Hochschulgesetz nicht berührt werden (§ 130 HochSchG). Die beiden Kirchen sahen das seinerzeit nicht so. Mit Schreiben vom 8. Januar 2004 bringt der Bischof von Mainz, Kardinal Karl Lehmann, auf Basis zweier Gutachten der Professoren Dr. Alexander Hollerbach und Dr. Heribert Schmitz seine Bedenken gegen das Hochschulgesetz und die staatliche Auffassung vor, dass die Verträge mit den Kirchen unbeschadet bleiben würden⁵⁰. Obwohl die Katholisch-Theologische Fakultät nach Art. 39 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 eine Bestandsgarantie habe („Die theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten.“), sah der Bischof die Wahrung der Eigenständigkeit und des konfessionellen Profils der Theologischen Fakultäten als Teilfachbereiche gefährdet. Dies würde zu unzureichender Sicherung der Funktionsfähigkeit führen und Fremdbestimmung ermöglichen. Durch die Organisationsänderung seien Fragen aufgeworfen, die im Gesamtgefüge des durch Kooperation und Koordination geprägten Verhältnisses von Kirche und Staat zu einer Lösung geführt werden müssen, damit die Eigenrechte der theologischen Wissenschaften gewahrt und die jeweiligen Rechte beachtet werden. Darunter fallen z.B. ungeklärte Rechtsfragen über Entscheidungskompetenzen zwischen den Fakultäten und dem Fachbereich. Es

⁵⁰ Archiv des Bischofs von Mainz, Schreiben des Bischofs von Mainz vom 8. Januar 2004 an Prof. Jürgen Zöllner, Minister für Wissenschaft und Weiterbildung.

müsse sichergestellt sein, dass die Entscheidungskompetenz im Zweifelsfall bei der Fakultät liege und nicht beim Fachbereich. Fragwürdig sei ferner, ob die Fachbereiche für evangelische Theologie und für katholische Theologie mit Blick auf die Sache unter einem für beide geltenden Obertitel „Theologie“ zusammengefasst werden können. Dies sei keine rein hochschulrechtliche Organisationsfrage, sondern eine Angelegenheit vor allem der beiden Kirchenleitungen. Beide von Kardinal Lehmann beauftragten Gutachter weisen auf den Doppelcharakter der staatlichen Theologischen Fakultäten bzw. Fachbereiche als staatliche Einrichtungen mit kirchlicher Anerkennung hin. Dieser Doppelcharakter verlange entsprechende Schutzmechanismen. Aufgrund der Erkenntnisse reiche eine reine Information seitens der staatlichen Instanz für den Bischof von Mainz bei bereits ergangener Entscheidung nicht aus. Der Bischof verweist zudem, wohl auch aus Verärgerung über die mangelnde Beteiligung bei der Hochschulrechtsreform, auf die in Art. 33 RK enthaltene Freundschaftsklausel, gemäß der die Vertragspartner bei „irgendwelcher Meinungsverschiedenheit“ verpflichtet sind, „im gemeinsamen einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeizuführen“. Grundsätzlich lehnte Kardinal Lehmann die neue Fachbereichs-Struktur nicht ab, jedoch müsse die Funktionsfähigkeit der einzelnen Theologien vom ersten Tag an grundsätzlich zweifelsfrei geklärt sein, sonst führe dieser Kooperation zu keiner Lösung, sondern stattdessen zu ständigen Konflikten. Das Hochschulgesetz von 2005 trägt den Einwendungen des Bischofs von Mainz gegen den Gesetzesentwurf Rechnung. Die rechtliche Selbständigkeit der beiden Fakultäten steht nicht in Zweifel.

Die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Mai 2014 bildet auf der administrativen Ebene diesen Rechtszustand ab und enthält in § 11 die „Sonderbestimmungen für den Fachbereich 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie“. Demnach gelten die „bestehenden staatskirchenrechtlichen Verträge für die ehemaligen Fachbereiche Katholische Theologie und Evangelische Theologie [...] jeweils in Entsprechung in den Teilfachbereichen (Fakultäten) fort. Organe der Teilfachbereiche sind jeweils der Fakultätsrat und die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan.“ Die Autonomie der beiden Fakultäten gegenüber dem

Fachbereich ist grundsätzlich gewahrt, sodass die Fakultätsräte anstelle des Fachbereichsrats die Aufgaben der Wissenschafts- sowie der Sach- und Personalverwaltung eigenständig übernehmen (§§ 5 u. 9). Auch wenn eine enge Zusammenarbeit der Fakultäten mit dem Fachbereich gewünscht ist, sind die Teilfachbereiche ohne Veto-Recht des Fachbereichs beschlussfähig. Diesem gegenüber besteht lediglich eine Anzeigepflicht (§ 6). Dem Fachbereichsrat obliegen Aufgaben der gemeinsamen Interessensvertretung der Teilfachbereiche gegenüber der Universität (§ 10). Dem Senat der Universität gehören die Fakultätsdekane beider Fakultäten mit Stimmrecht an (§ 7 Abs. 1 S. 2). Die Fakultätsdekane übernehmen nach Wahl durch den Fachbereichsrat im Wechsel die Funktionen von Fachbereichsdekan und Fachbereichsprodekan (§ 11 Abs. 3) jeweils für die Hälfte der Amtsperiode (3 Jahre).

3. Die Zukunft

Angesichts sich wandelnder Verhältnisse in Kirche und Gesellschaft sind auch theologische Fakultäten vor das Erfordernis gestellt, auf die Zeichen der Zeit zu antworten. Das kann auf dem Fundament der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen auf unterschiedliche Weisen geschehen. Die Vereinbarungen sind dafür offen. Der Vertrag von 1946 ist klug und entwicklungs offen formuliert. Anders als in anderen Fällen legt der Vertrag den Zweck der Fakultät nicht in ausschließlicher und eingrenzender Form fest. Die Tatsache, dass die Fakultät der Universität jene des Priesterseminars hinsichtlich der Forschung und Lehre ersetzt, beschreibt nur einen Zweck. Die Differenzierungen in der Praktischen Theologie, die ab 1971/1972 wirksam geworden sind, zeigen deutlich das staatliche Interesse an einer qualifizierten Lehramtsausbildung durch die Vollfakultät.

In Zeiten rückläufiger Kirchlichkeit nimmt es nicht Wunder, dass die Zahl der Studierenden nicht auf den Höchstständen zu halten ist, die früher erreicht wurden. In diesem Zusammenhang kann auch da-

rauf verwiesen werden, dass die Katholisch-Theologische Fakultät seit Ihrer Gründung nicht darauf angelegt gewesen ist eine Großfakultät zu sein, wie dies etwa für Münster und München gilt. Die historischen Dokumente weisen nach, dass die Mainzer Fakultät in den ersten Jahren ihres Bestehens nicht über rund 150 Studierende hinaus gelangt ist, obwohl die französische Militärregierung das Bistum Speyer dazu veranlasste, seine Seminaristen in Mainz studieren zu lassen. Das Memorandum Raymond Schmittleins vom 25. Februar 1946 sah für die Fakultät eine Zahl von 250 Studierenden als Zielgröße vor⁵¹. Im Jahr 2017 betrug die Zahl der Studierenden an der Mainzer Fakultät insgesamt 466. Davon entfielen auf das Vollstudium Theologie 103 und auf das Lehramt Katholische Religion (Sek II) sowie das Beifach 339. Für das Lizentiat in Theologie waren 8 Studierende eingeschrieben Hinzu kommen 16 Promovenden⁵². Insofern lässt sich die Ansicht vertreten, dass die Fakultät, trotz des Abzugs der Speyrer Seminaristen 2012, aus Gründen der gemeinsamen Priesterausbildung in der Bamberger Kirchenprovinz, ihren ursprünglich konzipierten Auslastungsgrad durch die Wechsel der Zeiten durchgehalten hat. Neue Statistiken, die der Fakultät nur eine Kapazitätsauslastung von 39 Prozent zusprechen, werfen Fragen hinsichtlich der dort gewählten Krieriologie auf⁵³. Ungeachtet aller Plausibilitäten von Kapazitätsberechnungen ist festzuhalten, dass diese den Bildungsauftrag der Katholisch-Theologischen Fakultät der JGU nicht berühren. Die Zwecke haben sich seit 1946 nicht prinzipiell geändert. Immer noch steht es im staatlichen und kirchlichen Interesse, dass die akademische Ausbildung des Seelsorgepersonals an einer staatlichen Universität erfolgt. Für dieses fortgesetzte staatliche Interesse spricht, dass die Regierungen der Bundesländer nicht nur für die christlichen Kirchen diese Ausbildung wünschen, sondern auch für nichtchristliche Religionsgemeinschaften. Gleiches gilt für den staatlichen Auftrag der Lehrerausbildung, die über Art. 21 RK, das hier auch subsidiär, mangels eigener staatskirchenrechtlicher Regelungen, für Rheinland-Pfalz gilt, gesi-

⁵¹ Baginski / Springer, Die Bedeutung der katholischen Kirche (Anm. 1), 223.

⁵² Vgl. Studierendenstatistik für das Wintersemester 2016/17 im Archiv der Katholisch-Theologischen Fakultät.

⁵³ Ergebnisbericht Kapazitätsberechnung 2017, Exemplar im Archiv der Katholisch-Theologischen Fakultät.

chert ist. Für das fortgesetzte kirchliche Interesse an der Mainzer Fakultät ist auf das wiederholte Bekenntnis des Bischofs von Mainz zu verweisen, der sich stets für eine Vielfalt der theologischen Fakultäten in Deutschland einerseits und die Sinnhaftigkeit der theologischen Fakultät in seinem Bistum eingesetzt hat. Und schließlich sei auf die Rückfallklausel des Bistumsvertrages verwiesen, die im Falle der Schließung der Fakultät an der Mainzer Universität den alten Rechtszustand wiederherstellt. Damit sind nach Maßgabe des kirchlichen Hochschulrechts die grundständigen kanonischen Studiengänge Magister Theologiae und das Lizentiat in jedem Fall abgesichert. Die Frage des Promotionsrechts wäre in diesem Fall neu mit der Römischen Kurie und dem Staat zu verhandeln.

Aufgrund dieses Befunds wird hier die Ansicht vertreten, dass die Mainzer Theologie, anders als andernorts⁵⁴, sowohl hinsichtlich des Vollstudiums als auch der lehramtsbezogenen Studiengänge grundsätzlich in Zukunft nicht infrage steht. Solange Bistümer und Ordensgemeinschaften ihre Studierenden für die pastoralen Dienste nach Mainz zum Studium entsenden, steht darüber hinaus auch der Fakultätsstatus weder aus kirchlicher noch aus staatlicher Sicht infrage. Dabei kommt es nicht so wesentlich auf die absolute Zahl der Studierenden, sondern auf die kirchen- und staatspolitische Beantwortung der Frage an, ob und wie die Ausbildung des theologischen Nachwuchses an staatlichen Fakultäten gewünscht ist, genauerhin, ob der Staat und die Kirchen an der traditionellen Verzahnung der Theologenausbildung weiter interessiert sind⁵⁵. In Rheinland-Pfalz ist die Mainzer Fakultät die einzige staatliche Einrichtung zur Theologenausbildung. Auch das gilt es mit zu bedenken, wenn über hochschulpolitische Grundsatzentscheidungen nachzudenken ist. Freilich ist mit der grundsätzlichen Bejahung dieser Ausbildungsformen und der wissenschaftlichen Forschung noch keine Aussage über die Ausstattung der Fakultät getroffen. Der Vertrag von 1946 enthält dazu keine Bestimmungen, so dass hier die einschlägigen landeshochschulrechtlichen Normen greifen. Allenfalls wäre auf den Vertrag von 1971 über die Errichtung der Stiftungsprofessur eine

⁵⁴ Siehe: Bamberg, Passau, Bochum.

⁵⁵ Vgl. von Campenhausen / De Wall, Staatskirchenrecht (Anm. 30), 220.

rechtliche Orientierung zu gewinnen, weil dort in den Artt. IV und V die Professurausstattung entsprechend den seinerzeit bestehenden Professuren vertraglich vereinbart wird⁵⁶.

Schließlich ist hinsichtlich des Bestandsschutzes für die Katholisch-Theologische Fakultät noch einmal auf Art. 39 Abs. 1 S. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu verweisen. Es handelt sich dabei um eine landesverfassungsrechtliche Besonderheit in Deutschland, die in rechtlicher Hinsicht den Theologien an der Mainzer Universität ein Alleinstellungsmerkmal verleiht. Diese Regelung war 1946 nicht nur wegen der mangelnden staatlichen Souveränität Deutschlands und der damit verbundenen Frage nach der Geltung des Reichskonkordats erforderlich, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass eine Katholisch-Theologische Fakultät in Mainz von Art. 19 RK nicht miterfasst worden wäre. Man kann Art. 39 Abs. 1 S. 3 daher als eine exklusive Bestimmung für die Theologien an der Johannes Gutenberg-Universität auffassen, da diese die einzige staatliche Universität in diesem Bundesland ist, die seit der Gründung des Landes über theologische Fakultäten verfügt. Letztlich geht der Wille auf die Präsenz der Theologien in der einzigen Landesuniversität auf den Willen der Verfassungsgeber zurück, nach den Erfahrungen der NS-Diktatur, die Theologien in den gesellschaftlichen Diskurs einzubeziehen⁵⁷. Das machen auch die Präambel und die weiteren religionsrechtlichen Artikel der Landesverfassung (Artt. 8, 33-35) deutlich. Art. 39 Abs. 1 S. 3 schützt die Fakultäten vor einseitiger staatlicher Abschaffung und begrenzt zugleich den Ermessensspielraum des Staates zur Ausgestaltung des Hochschulwesens in den Theologien⁵⁸. Dazu gehört auch, dass die Kirchen bestimmen, welche Fächer die Mindestausstattung einer konfessionsgebundenen Fakultät ausmachen. Für die katholische Theologie, das haben die Ausfüh-

⁵⁶ Vgl. Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Diözese Mainz über die Errichtung eines Lehrstuhls für Allgemeine Pastoraltheologie, Pastoralsoziologie und-psychologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz, in: Listl, Konkordate und Kirchenverträge (Anm. 14), 435.

⁵⁷ Vgl. Hennig, Joachim, Einleitung, in: Brocker, Lars / Droege, Michael / Jutzi, Siegfried (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, Baden-Baden 2014, 43-64, bes. 55-59.

⁵⁸ Vgl. Dörr, Dieter, Art. 39, in: Brocker / Droege / Jutzi (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz (Anm. 57), 365-374; 374.

rungen gezeigt, bestehen neben der verfassungsrechtlichen Bestandsgarantie staatskirchenvertragliche Vereinbarungen, die nicht einseitig aufgehoben werden können. Das verleiht der Theologie in Mainz eine gewisse Souveränität hinsichtlich der gelegentlich aufkeimenden Debatten um die Frage der Kapazitätsauslastung in Lehrangelegenheiten. Die wissenschaftliche Lehre ist und bleibt eine der beiden Aufgaben jeder universitären Bildungseinrichtung. Es geht daneben aber auch um Forschung und heute mehr denn je um den wissenschaftlichen Austausch mit anderen Fächern und Disziplinen. Die Lehren, die die Schöpfer der Landesverfassung aus dem Grauen der NS-Diktatur gezogen haben, sind von bleibender Aktualität, auch wenn sich die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts etwas anders darstellen mögen. Ethische Bildung ist und bleibt ein wesentlicher Verfassungsauftrag, zu dem die theologischen Fakultäten an der Johannes Gutenberg-Universität gestern, heute und in Zukunft beigetragen haben und beitragen werden.